



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : GEMARKUNG HERLIKOFEN, FLUR HERLIKOFEN
BEBAUUNGSPLAN : FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SCHWÄBISCH GMÜND – WALDSTETTEN
8. ÄNDERUNG (NEUGÄRTEN 4. ERWEITERUNG) - FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
NR. : 8. ÄNDERUNG FNP

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Bei der **ersten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (14.10.2021 bis 17.11.2021)** haben folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Bürgermeisteramt Alfdorf
- Zweckverband Wasserversorgung Rehgebirge
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Mutlanger Wasserversorgungsgruppe
- terranets bw GmbH
- Netze BW GmbH
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- Gemeinde Bartholomä
- Stadtverwaltung Lauterstein
- Stadtverwaltung Heubach
- Stadtverwaltung Lorch
- Stadtverwaltung Göppingen
- Stadtverwaltung Aalen
- Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein
- Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal
- Gemeindeverwaltungsverband „Schwäbischer Wald“
- Gemeindeverwaltungsverband „Leintal – Frickenhofer Höhe“
- Gemeindeverwaltungsverband „Eislingen – Ottenbach – Salach“
- Gemeindeverwaltungsverband „Rosenstein“
- Ericsson GmbH
- Vodafone BW GmbH
- Netze ODR GmbH
- Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO)
- NABU Deutschland (Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Göppingen–Schlat–Wäschenbeuren-Wangen
- IHK Ostwürttemberg
- Handwerkskammer Ulm
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Polizeipräsidium Aalen
- Gemeindeverwaltung Iggingen
- Gemeindeverwaltung Böbingen
- Gemeindeverwaltung Durlangen
- Gemeindeverwaltung Täferrot
- Gemeindeverwaltung Mutlangen
- Gemeindeverwaltung Lauterstein
- Gemeindeverwaltung Ottenbach
- Gemeindeverwaltung Wäschenbeuren
- Gemeindeverwaltung Waldstetten
- Inquam Broadband GmbH
- Versatel Süd GmbH
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Agentur für Arbeit Aalen
- Hauptzollamt Ulm (Zollamt Aalen)
- Landesjagdverband
- Finanzamt Schwäbisch Gmünd
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA)
- Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen - Heidenheim – Ostalb

Bei der **erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (11.03.2022 bis 13.04.2022)** haben folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionalverband Ostwürttemberg
- Polizeipräsidium Aalen
- Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen, Heidenheim, Ostalb
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA)
- Handwerkskammer Ulm
- Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO)
- NABU Deutschland (Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd)
- Deutsche Telekom
- Vodafone BW GmbH
- Bundesnetzagentur
- Versatel Süd GmbH
- Inquam Broadband GmbH
- Gemeindeverwaltung Täferrot
- Gemeindeverwaltung Waldstetten

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben bei der **ersten** öffentlichen Auslegung (2021) Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 16.11.2021 (Anlage 4.1)	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 11.12.2020 zum Bebauungsplan Nr. 320 A IV "Neugärten 4. Erweiterung" tragen wir aus raumordnerischer Sicht die vorliegende Planung mit. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Darstellung „Sonderbaufläche“ bislang nicht hinreichend bestimmt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG 18.2.1994, 4 C 4 /92, ist hierfür mindestens eine allgemeine Zweckbestimmung erforderlich. Die zeichnerische Darstellung ist daher entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedelung neuer Betriebe ermöglicht werden. Die Erschließung des Plangebiets soll über eine bestehende Erschließungsstraße mit einem direkten Anschluss an die Landesstraße L 1075 mit bestehender Linksabbiegespur und Querungshilfe erfolgen. Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. und 3. Erweiterung „Neugärten“ sowie einem Gespräch im März 2019 wurde das Anbauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m, anstatt für die vom Straßengesetz Baden-Württemberg geforderten 20 m, zurückgenommen. Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßen-gesetz eingehalten werden.</p>	<p><i>Anmerkung: vgl. beide kursiven Stellungnahmen weiter unten in lfd. Nr. 1. Die Stellungnahme vom 10.09.2020 wurde bereits abgewogen, siehe hierzu auch Gemeinderatsdrucksache 224/2020 zum Entwurfsbeschluss vom 16.12.2020 durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft. Die Stellungnahme vom 11.12.2020 im parallelen Bebauungsplanverfahren Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ wurde beim Satzungsbeschluss am 21.07.2021 abgewogen (Gemeinderatsdrucksache 117/2021). Siehe auch die aktuellere Stellungnahme des RP Stuttgart vom 05.04.2022 unter lfd. Nr. 6 (Anl. 4.6) dieses Abwägungsprotokolls. Kenntnisnahme.</i></p> <p>Die Ergänzungen wurden vor der erneuten öffentlichen Auslegung vorgenommen (siehe Anl. 1 dieser Vorlage). Kenntnisnahme.</p>

		<p>Der 8. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans kann von unserer Seite aus nur zugestimmt werden, wenn die Auflagen aus der frühzeitigen Anhörung vom Oktober 2020 (Az.: 42-2511-1-AA/zu 51), nachfolgend kursiv abgedruckt, weiterhin berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Straßen-gesetz Baden-Württemberg sind grundsätzlich einzuhalten. In Ausnahme zum Straßengesetz sind aus vorgenannten Gründen 15 m Anbauverbot einzuhalten.</i> • <i>Neue Straßenanschlüsse an die L 1075 sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer vom Veranlasser zu tragen.</i> • <i>Durch die Ausweisung des Baugebiets dürfen dem Träger der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</i> <p>Aktuelle Maßnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Christina Gronmayer, Tel. 0711 904-14243, E-Mail: Christina.Gronmayer@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Die kursiv abgedruckten Auflagen werden weiterhin berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird das jeweils aktuelle Formblatt verwendet.</p> <p>Wird nach Inkrafttreten des Planes beachtet.</p>
--	--	--	---

Anmerkung: nachfolgend in dieser Gemeinderatsdrucksache abgedruckt die Stellungnahme vom 10.09.2020, da auf sie in der Stellungnahme vom 16.11.2021 vom RP Stuttgart nochmals verwiesen wurde (einschließlich bereits erfolgte Abwägung)

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen

Stellung:

Raumordnung

Mit der vorgelegten 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten soll die Darstellung einer Gewerbefläche, einer landwirtschaftlichen Fläche und einer geplanten gewerblichen Fläche in eine geplante gewerbliche Fläche (1,51 ha), eine Mischbaufläche (0,10 ha) und eine Sonderbaufläche (0,28 ha) geändert werden.

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Bauleitplanung i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB sollten noch ergänzt werden.

Hierbei empfiehlt sich die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zu beachten, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die zuständige Genehmigungsbehörde an diese Hinweise gebunden ist.

In der Begründung wird bislang ausgeführt, dass eine am konkreten Bedarf ausgerichtete Schaffung von Bauflächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe erfolgen soll.

Diese Angabe wäre dahingehend zu konkretisieren, ob schon konkrete Planungen vorliegen mit dem hierfür erforderlichen Flächenumfang und der geplanten zeitlichen Umsetzung.

Wenn es hieran bislang fehlt, kann dennoch eine gewisse Flächenvorsorge betrieben werden, die jedoch angemessen sein muss. In der Begründung ist nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Umständen sich ergibt, dass die geplanten Flächen gerechtfertigt sind.

Außerdem fehlen bislang Angaben dazu, dass etwaige Potentiale im Siedlungsbestand zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs nicht ausreichen oder z. B. aufgrund der Eigentümerverhältnisse nicht aktiviert werden können. Hinsichtlich der fehlenden Aktivierbarkeit von Flächen empfehlen wir,

Aktuell gibt es 5 Anfragen von Gewerbetreibenden für den Stadtteil Herlikofen.

Da in den bestehenden Gewerbegebieten in der Umgebung bereits alle Flächen besetzt sind, ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Neugärten zu erweitern.

Dies wurde entsprechend in der Begründung ergänzt.

Der vorliegende Standort der 4. Erweiterung ist auch deswegen erforderlich, weil sich ein mittelständisches Unternehmen auf ausgewiesener Baufläche bereits angesiedelt hat und weitere Flächen braucht, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 2) wurde unter Ziff. 1.1 ergänzt.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde unter Ziff 1.3 ergänzt.

Ausführungen in die Planunterlagen aufzunehmen, aus denen sich ergibt, wie sich die Gemeinde um die Aktivierung dieser Potentialflächen bemüht. Des Weiteren sollte auch auf die Flächenverfügbarkeit bestehender Potentialflächen innerhalb des Flächennutzungsplans eingegangen werden. Hinzuweisen ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Aus den Planunterlagen muss erkennbar sein, dass bei der Überplanung landwirtschaftlich genutzter guter Böden kein Zielkonflikt ausgelöst wird. Dieser Plansatz ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu beachten und in die Unterlagen einzuarbeiten, indem eine auf angemessener Daten und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft stattfindet. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz, PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Anmerkung:
Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Straßenwesen und Verkehr

Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedelung neuer Betriebe ermöglicht werden.

Die Erschließung des Plangebiets soll über eine bestehende Erschließungsstraße mit einem direkten Anschluss an die Landesstraße L 1075 mit bestehender Linksabbiegespur und Querungshilfe erfolgen.

Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. und 3. Erweiterung „Neugärten“ sowie einem Gespräch im März 2019, wurde das Anbauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m anstatt die vom Straßengesetz Baden-Württemberg geforderten 20 m, zurück genommen. Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden.

Wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 4.4 entsprechend ergänzt.

Wird in Ziff 3.1 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung abgewogen.

		<p>Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedelung neuer Betriebe ermöglicht werden.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets soll über eine bestehende Erschließungsstraße mit einem direkten Anschluss an die Landesstraße L 1075 mit bestehender Linksabbiegespur und Querungshilfe erfolgen.</p> <p>Die Bebauung ist mit einem Abstand von ca. 15 m zur L 1075 geplant.</p> <p>Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. Und 3. Erweiterung „Neugärten“ sowie einem Gespräch im März 2019, wurde das Bauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m zurückgenommen.</p> <p>Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden.</p> <p>Dem o.g. Bebauungsplan kann deshalb von hier aus zugestimmt werden, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung (47.2/2511-2/1 L 1075 Schw.Gmünd Neugärten 4. Erweiterung/1895.19) weiterhin beachtet werden.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, EMail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auflagen aus dieser Stellungnahme werden beachtet (siehe auch Textteil des Bebauungsplans).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
--	--	---	--

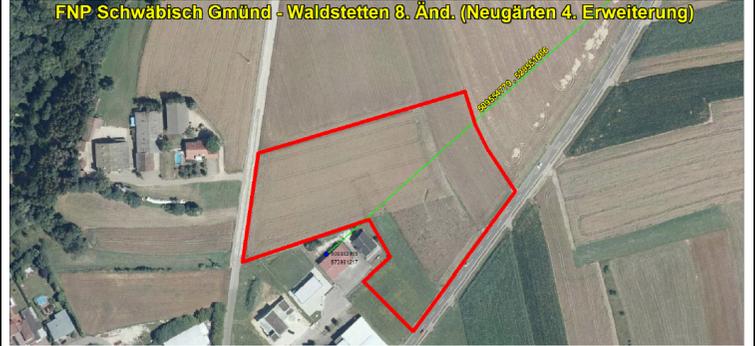
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans beachtet.
2	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 26.10.2021 (Anlage 4.2)	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 20-09106 vom 01.10.20 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Anmerkung: nachfolgend in dieser Gemeinderatsdrucksache abgedruckt die Stellungnahme vom 01.10.20, da auf sie in der Stellungnahme vom 26.10.2021 vom RP Freiburg nochmals hingewiesen wurde (einschließlich bereits erfolgte Abwägung)</p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p>	<p>Anmerkung: Die Stellungnahme vom 01.10.20 wurde bereits abgewogen, siehe hierzu Gemeinderatsdrucksache Nr. 224/2020 zum Entwurfsbeschluss vom 16.12.2020 durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (nebenstehend kursiv abgedruckt). Siehe auch die erneute Stellungnahme des RP Freiburg, Abt. 9, vom 21.03.2022 unter lfd. Nr. 7 dieser Vorlage (Anl. 4.7). Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p><i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 27.06.2019 (Az. 2511 // 19-05690) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura), welche im Plangebiet von quartärem Lösslehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs bereits enthalten. Eine diesbezügliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Wurde im Textteil des Bebauungsplanentwurfs unter Hinweise aufgenommen. Eine diesbezügliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	--	--

		<p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Im Plangebiet sind die Gesteine der Obtususton-Formation (juOT) von quar- tären Lockergesteinen (Lösslehm) unbekannter Mächtigkeit überdeckt. Ge- steine der Obtususton-Formation können Pyrit enthalten und somit betonan- greifendes Grundwasser führen. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, An- regungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbe- hördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrbbw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	<p>Regionalverband Ostwürttem- berg Stellungnahme vom 17.11.2021 (Anlage 4.3)</p>	<p>Der Regionalverband Ostwürttemberg nimmt zur Änderung des Flächennut- zungsplans unter Bezugnahme auf seine Stellungnahmen zum Bebauungs- plan „Neugärten 4. Erweiterung“ vom 2. Dezember 2020 wie folgt Stellung:</p>	<p>Anmerkung: Während der erneuten öffentlichen Auslegung der ergänzten Planunterla- gen stimmte der Regionalverband dann zu (Siehe Auflistung der zustim- menden Träger öffentlicher Belange auf S. 3 dieses Abwägungsprotokolls).</p> <p>Kenntnisnahme von der seit dem 13.04.2022 vorliegenden Zustimmung des Regionalverbandes (in Anlage 4.3 zu diesem Abwägungsprotokoll zur Infor- mation enthalten).</p> <p>Die Stellungnahme vom 02.Dez.2020 wurde im parallelen Bebauungsplan- verfahren Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ abgegeben. Sie verweist auf eine Stellungnahme vom 14.10.2019, die ebenfalls im o.g. Bebauungs- planverfahren „Neugärten 4. Erweiterung“ abgegeben wurde.</p>

		<p>Der konkrete Bedarf für die Planungen ist dargelegt. Eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz für den schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft des Regionalplans ist nachvollziehbar durchgeführt worden.</p> <p>Für den geplanten Bereich des Sondergebietes sollte eine konkrete Zweckbeschreibung aufgenommen werden. Auszuschließen ist großflächiger Einzelhandel.</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg trägt die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd–Waldstetten im Bereich Herlikofen-Neugärten mit und hat keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p><i>Es wird auf die bereits beim Entwurfsbeschluss des Gemeinderats vom 30.09.2020 zum Bebauungsplan erfolgte Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen (vgl. Gemeinderatsdrucksache Nr. 137/2020 und Gemeinderatsdrucksache 117/2021 zum Satzungsbeschluss vom 21.07.2021). Durch die inzwischen vorliegende Zustimmung des Regionalverbands vom 13.04.2022 wird auf den erneuten Abdruck der früheren Stellungnahmen und ihre Abwägung an dieser Stelle verzichtet.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Inzwischen wurde nach der ersten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs eine Ergänzung der Planunterlagen vorgenommen. Im Entwurf des Lageplans wurde dem Planzeichen „SO“ (Sondergebiet) das Wort „Tankstelle“ hinzugefügt. Es wird dazu auch auf Ziffer 2.3 der Begründung vom 20.08.2020 / 09.02.2022 zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen (vgl. Anlage 2 in dieser Drucksache zum Feststellungsbeschluss). Dort ist ausgeführt, dass im Bereich des Sondergebietes Tankstelle großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. Im Textteil des entsprechenden Bebauungsplans Nr. 320 AIII „Neugärten 3. Erweiterung“, der seit dem 20.09.2018 rechtskräftig ist, ist dies ebenfalls bereits ausgeschlossen worden.</p> <p>Während der erneuten öffentlichen Auslegung der ergänzten Planunterlagen stimmte der Regionalverband dann zu (Siehe Auflistung der zustimmenden Träger öffentlicher Belange auf Seite 3 dieses Abwägungsprotokolls).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

4	<p>Landratsamt Ostalbkreis Stellungnahme vom 16.11.2021 (Anlage 4.4)</p>	<p>Zu o. g. Flächennutzungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961/567-3425)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die Planfläche ist im genehmigten AKP von Herlikofen nicht enthalten. Eine ordnungsgemäße Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung ist derzeit nicht endgültig nachgewiesen und ist im Rahmen der weiteren Planungen nachzuweisen. Der genehmigte AKP ist von 1972 und somit fast 50 Jahre alt! Der AKP ist aufgrund verschiedenster Gebietsveränderungen zu überarbeiten.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Der Änderung des Flächennutzungsplanes wird fachtechnisch zugestimmt. Keine fachlichen Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Der Änderung des Flächennutzungsplanes wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Durch die Erschließung und Bebauung gehen wesentliche Funktionen des Schutzguts Boden verloren. Eine detaillierte Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen hat im jeweiligen späteren Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. Um eine entsprechende Berücksichtigung im jeweiligen Umweltbericht wird gebeten.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Landwirtschaft, Umwelt und Gewerbeaufsicht, Geoinformation und Landentwicklung sowie Naturschutz werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Wald und Forstwirtschaft wird schnellstmöglich nachgereicht.</p>	<p>Das Gebiet wird bei der Überarbeitung des AKP lt. Tiefbauamt mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung mit Umweltbericht vom 26.06.2020 / 07.06.2021 zum Bebauungsplan im Parallelverfahren Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ ist als Anlage 7 dieser Vorlage beigefügt. Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wald ist nicht betroffen lt. Rücksprache mit Herrn Weiher vom Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Höhere Forstbehörde, Abt. 8), welches</p>
---	---	--	--

			<p>bereits in seiner Stellungnahme vom 29.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dieser FNP-Änderung mitgeteilt hatte, dass keine forstrechtlichen Belange tangiert sind.</p>																																																																																																																																																	
<p>5</p>	<p>Telefónica Germany Stellungnahme vom 22.10.2021 (Anlage 4.5)</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch <table border="1" data-bbox="562 491 1317 683"> <thead> <tr> <th colspan="12">STELLUNGNAHME / FNP Schwäbisch Gmünd - Waldstetten 8. Änd. (Neugärten 4. Erweiterung)</th> </tr> <tr> <th colspan="12">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="12">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <td></td> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Antenne</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Antenne</th> </tr> <tr> <td>Linknummer A-Standort B-Standort</td> <td colspan="3">N</td> <td colspan="3">E</td> <td>Nm</td> <td colspan="3">N</td> <td colspan="3">E</td> <td>Nm</td> </tr> <tr> <td>509554779 573990109 573991217</td> <td>48° 50' 16.33"</td> <td></td> <td></td> <td>9° 52' 22.78"</td> <td></td> <td></td> <td>490</td> <td>30,1</td> <td>520,1</td> <td>48° 49' 34.76"</td> <td>9° 51' 10.55"</td> <td></td> <td></td> <td>447</td> </tr> <tr> <td>529551666 573990109 573991217</td> <td colspan="3">Wie Link 509554779</td> <td colspan="3"></td> <td></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="12">Legende</td> </tr> <tr> <td colspan="12">in Betrieb</td> </tr> <tr> <td colspan="12">in Planung</td> </tr> </thead> <tbody> </tbody> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>FNP Schwäbisch Gmünd - Waldstetten 8. Änd. (Neugärten 4. Erweiterung)</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p>	STELLUNGNAHME / FNP Schwäbisch Gmünd - Waldstetten 8. Änd. (Neugärten 4. Erweiterung)												RICHTFUNKTRASSEN												Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.												Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen				Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Linknummer A-Standort B-Standort	N			E			Nm	N			E			Nm	509554779 573990109 573991217	48° 50' 16.33"			9° 52' 22.78"			490	30,1	520,1	48° 49' 34.76"	9° 51' 10.55"			447	529551666 573990109 573991217	Wie Link 509554779														Legende												in Betrieb												in Planung												<p>Anmerkung: Zur Abwägung siehe lfd. Nr. 9 dieser Vorlage, die am 28.03.2022 im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahme umfasst inhaltlich diese Stellungnahme vom 22.10.2021. Kenntnisnahme.</p>
STELLUNGNAHME / FNP Schwäbisch Gmünd - Waldstetten 8. Änd. (Neugärten 4. Erweiterung)																																																																																																																																																				
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																																				
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																				
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen																																																																																																																																										
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne																																																																																																																																						
Linknummer A-Standort B-Standort	N			E			Nm	N			E			Nm																																																																																																																																						
509554779 573990109 573991217	48° 50' 16.33"			9° 52' 22.78"			490	30,1	520,1	48° 49' 34.76"	9° 51' 10.55"			447																																																																																																																																						
529551666 573990109 573991217	Wie Link 509554779																																																																																																																																																			
Legende																																																																																																																																																				
in Betrieb																																																																																																																																																				
in Planung																																																																																																																																																				

		<p>Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Tabelle und Plan siehe Anlage 4.5</p>	
--	--	--	--

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben bei der **erneuten** öffentlichen Auslegung (2022) Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
6	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 05.04.2022 (Anlage 4.6)	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd beabsichtigt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedlung neuer Betriebe ermöglicht werden.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme zur vorherigen Anhörung, nachfolgend kursiv abgedruckt. Die Auflagen sind weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p><i>„Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. und 3. Erweiterung „Neugärten“ sowie einem Gespräch im März 2019 wurde das Anbauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m anstatt die vom Straßengesetz Baden-Württemberg geforderten 20 m zurückgenommen. Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden.</i></p> <p><i>Der 8. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn die Auflagen aus der frühzeitigen Anhörung nachfolgend kursiv abgedruckt, weiterhin berücksichtigt werden:</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die kursiv abgedruckten Auflagen werden weiterhin berücksichtigt.</p>

	<p>- Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Straßen-gesetz Baden-Württemberg sind grundsätzlich einzuhalten. In Ausnahme zum Straßengesetz sind aus vorgenannten Gründen 15 m Anbauverbot einzuhalten</p> <p>- Neue Straßenanschlüsse an die L 1075 sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer vom Veranlasser zu tragen.</p> <p>- Durch die Ausweisung des Baugebiets dürfen dem Träger der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</p> <p>Aktuelle Maßnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.“</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat 42_SG_4_Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird das jeweils aktuelle Formblatt verwendet.</p> <p>Wird nach Inkrafttreten des Plans beachtet.</p>
--	--	---

7	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 21.03.2022 (Anlage 4.7)	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 01.10.2020 (Az. 2511 //20-09106) sowie Ziffer 5.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 09.02.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p><i>Anmerkung: Die Stellungnahme vom 01.10.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange abgegeben und beim Entwurfsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung am 16.12.2020 vom gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft abgewogen (Vgl. GR-Drucksache Nr. 224/2020). Vgl. auch lfd. Nr. 2 dieser Drucksache zur Stellungnahme des RP Freiburg vom 26.10.2021.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
8	Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 12.04.2022 mit Nachgang vom 19.04.2022 (Anlage 4.8)	<p>Zu o. g. Flächennutzungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p>Geschäftsbereich Landwirtschaft</p> <p>It. Vorliegendem Umweltbericht sind keine externen Eingriffsausgleichsmaßnahmen für die geplante o. a. Änderung des FNP erforderlich. Daher werden die bisher geäußerten Bedenken im vorliegenden Fall nunmehr zurückgestellt.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Umwelt und Gewerbeaufsicht sowie Naturschutz werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Wasserwirtschaft wird schnellstmöglich nachgereicht.</p> <p>Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 12.04.2022 erhalten Sie die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Wasserwirtschaft zu o. g. Flächennutzungsplan.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Planfläche ist im genehmigten AKP von Herlikofen nicht enthalten. Eine ordnungsgemäße Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung ist der-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>zeit nicht endgültig nachgewiesen und ist im Rahmen der weiteren Planungen nachzuweisen. Der genehmigte AKP ist von 1972 und somit fast 50 Jahre alt! Der AKP ist aufgrund verschiedenster Gebietsveränderungen zu überarbeiten.</p> <p>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz Im Sinne des Gewässerschutzes sind die o.g. Hinweise aus dem Sachgebiet Abwasser zu beachten.</p> <p>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete Der Änderung des Flächennutzungsplanes wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p>Altlasten und Bodenschutz Durch die Erschließung und Bebauung gehen wesentliche Funktionen des Schutzguts Boden verloren. Eine detaillierte Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen hat im jeweiligen späteren Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. Um eine entsprechende Berücksichtigung im jeweiligen Umweltbericht wird gebeten.</p>	<p>Das Gebiet wird bei der Überarbeitung des AKP lt. Tiefbauamt mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden mit der Überarbeitung durch das Tiefbauamt beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplanverfahren Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ (GR-Drucksache 117/2021), in dem die bauplanungsrechtlichen Detailfragen abgehandelt werden (Abschichtung), erfolgte eine entsprechende Berücksichtigung des Schutzguts Boden. In der Abwägungstabelle in Gemeinderatsdrucksache 117/2021) ist ausgeführt, dass die Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamt naturschutzrechtlichen Betrachtung inzwischen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes durch das Ingenieurbüro Blaser erfolgt ist.</p>																																																																																																																	
<p>9</p>	<p>Telefónica Germany Stellungnahme vom 28.03.2022 (Anlage 4.9)</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch <p>STELLUNGNAHME / z. B. Änd. Des FNP Schwäbisch Gmünd-Waldstetten (Neugärten 4. Erweiterung, Gemarkung Herlkofen) RICHTFUNKTRASSE Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Liniennummer A-Standort B-Standort</td> <td>48° 51'</td> <td>16,13" N</td> <td></td> <td>9° 52'</td> <td>22,78" E</td> <td></td> <td>490</td> <td>30,1</td> <td>520,1</td> <td>48° 49'</td> <td>34,76" N</td> <td></td> <td>9° 51'</td> <td>30,55" E</td> <td></td> <td>447</td> <td>8,6</td> <td>456,6</td> </tr> <tr> <td>529554779 573990100 573991217</td> <td></td> </tr> <tr> <td>529554779 573990100 573991217</td> <td></td> </tr> <tr> <td>529554779</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb</p>	Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne	Gesamt	Liniennummer A-Standort B-Standort	48° 51'	16,13" N		9° 52'	22,78" E		490	30,1	520,1	48° 49'	34,76" N		9° 51'	30,55" E		447	8,6	456,6	529554779 573990100 573991217																			529554779 573990100 573991217																			529554779																			<p>In dem seit 22.12.2011 wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich der angeführten Richtfunktrasse eine geplante Gewerbegebietsfläche dargestellt. Der seit dem 20.09.2018 rechtskräftige Bebauungsplan „Neugärten 3. Erweiterung“ ist aus dem FNP entwickelt und eine Bebauung in diesem Bereich wurde bereits umgesetzt.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ wird nun die im FNP im Bereich der angeführten Richtfunktrasse dargestellte geplante Gewerbegebietsfläche vollständig überplant.</p> <p>Durch die inzwischen erfolgte Erhöhung des Mobilfunkmasten wurde bereits eine Anpassung an die neue Umgebungsbebauung vorgenommen. Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungs-</p>
Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen																																																																																																				
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne	Gesamt																																																																																																		
Liniennummer A-Standort B-Standort	48° 51'	16,13" N		9° 52'	22,78" E		490	30,1	520,1	48° 49'	34,76" N		9° 51'	30,55" E		447	8,6	456,6																																																																																																		
529554779 573990100 573991217																																																																																																																				
529554779 573990100 573991217																																																																																																																				
529554779																																																																																																																				

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.

Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

plänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz).

Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler und kommunaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Auf eine Darstellung der Richtfunktrasse im Rahmen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird daher verzichtet.

Änderungen an der Planung sind nicht vorgesehen.

	<p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Tabelle und Plan siehe Anlage 4.9</p> <p>Anmerkung: Nachfolgend Abdruck der Stellungnahme mit Abwägung aus dem Satzungsbeschluss vom 21.07.2021 im Bebauungsplanverfahren Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 509554779_529551666 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit dicken roten Kreisen eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	<p><i>Anmerkung: Im parallelen, bauplanungsrechtlich detaillierteren Bebauungsplanverfahren (Abschichtung) wurde im Satzungsbeschluss eine Stellungnahme der Telefónica abgewogen, die weitgehend übereinstimmende Details beinhaltet (Gemeinderatsdrucksache 117/2021). Diese ist untenstehend samt der erfolgten Abwägung kursiv abgedruckt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe Detailinformationen im Luftbild und in der Tabelle in Anlage 5.7 dieser Gemeinderatsdrucksache. Anmerkung: Die Abbildung und die Tabelle in Anlage 5.7 zur Gemeinderatsdrucksache 117/2021 entsprechen der Abbildung und der Tabelle in der aktuellen Stellungnahme der Telefónica vom 28.03.2022 unter lfd. Nr. 9 dieser Abwägungstabelle in Anl. 4.9.</p>
--	--	---

		<p><i>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</i></p> <p><i>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>In dem seit 22.12.2011 wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich der angeführten Richtfunktrasse eine geplante Gewerbegebietsfläche dargestellt.</i></p> <p><i>Der seit dem 20.09.2018 rechtskräftige Bebauungsplan „Neugärten 3. Erweiterung“ ist aus dem FNP entwickelt und eine Bebauung in diesem Bereich wurde bereits umgesetzt.</i></p> <p><i>Durch den Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ wird nun die im FNP im Bereich der angeführten Richtfunktrasse dargestellte geplante Gewerbe- fläche vollständig überplant.</i></p> <p><i>Durch die inzwischen erfolgte Erhöhung des Mobilfunkmasten wurde bereits eine Anpassung an die neue Umgebungsbebauung vorgenommen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungs- vermeidung darstellt, die durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planun- terlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Da- tenschutz).</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler und kommu- naler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Auf eine Darstellung der Richtfunktrasse im Rahmen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird daher verzichtet.</i></p>
10	IHK Ostwürttemberg Stellungnahme vom 12.04.2022 (Anlage 4.10)	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.November 2020	<p><i>Anmerkung: Die Stellungnahme vom 24.Nov. 2020 wurde im parallelen Bebauungsplanverfahren Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ abgegeben. Sie verweist auf eine Stellungnahme vom 07. Nov. 2019, die ebenfalls im o.g. Bebauungsplanverfahren „Neugärten 4. Erweiterung“ abgegeben wurde.</i></p> <p><i>Es wird auf die bereits beim Entwurfsbeschluss des Gemeinderats vom 30.09.2020 zum Bebauungsplan erfolgte Abwägung zu dieser Stellung- nahme verwiesen (vgl. Gemeinderatsdrucksache Nr. 137/2020 und Ge- meinderatsdrucksache 117/2021 zum Satzungsbeschluss vom 21.07.2021).</i></p> <p><i>Da nochmals insbesondere auf diese Stellungnahme vom 24.Nov. 2020 verwiesen wurde, ist sie nebenstehend samt dazu erfolgter Abwägung kur- siv abgedruckt, sowie die Stellungnahme vom 07. Nov. 2019.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

		<p>Anmerkung: nachfolgend in dieser Gemeinderatsdrucksache abgedruckt die Stellungnahme vom 24. Nov. 2020, da auf sie in der Stellungnahme vom 12.04.2022 von der IHK Ostwürttemberg nochmals verwiesen wurde (einschließlich bereits erfolgter Abwägung in Gemeinderatsdrucksache Nr. 117/2021 zum Satzungsbeschluss vom 21.07.2021)</p> <p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 7. November 2019.</i></p> <p>Anmerkung: nachfolgend in dieser Gemeinderatsdrucksache abgedruckt auch die Stellungnahme vom 07. Nov. 2019 (einschließlich bereits erfolgter Abwägung im Entwurfsbeschluss vom 30.09.2020 im parallelen Bebauungsplanverfahren, Gemeinderatsdrucksache Nr. 137/2020)</p> <p><i>Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Ausweisung dieses Gewerbegebiets. Im Detail haben wir hierzu — auch nach Rücksprache mit in dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen - folgende Anregungen:</i></p> <p><i>Mit der geplanten Erweiterung der Gewerbe- und Erwerbsstruktur wird sich vermutlich auch der Individualverkehr mit PKWs u. LKWs erhöhen. Aus diesem Grund sehen wir es als notwendig an, dementsprechend auch die Straßeninfrastruktur auszubauen bzw. den neuen Gegebenheiten anzupassen. Möglich wäre dies u.a. durch eine Verbreiterung der Langen Gasse sowie eine Optimierung der Einmündung Grabbengasse/Lange Gasse, die schon jetzt sehr unübersichtlich ist. Hier könnten schon verhältnismäßig kleine</i></p>	<p>Während der ersten öffentlichen Auslegung in diesem FNP-Änderungsverfahren ging mit Schreiben vom 16.11.2021 eine Zustimmung der IHK ein, die auf S.2 dieses Abwägungsprotokolls in der Auflistung enthalten ist (in Anlage 4.10 dieser Gemeinderatsdrucksache beigelegt). Kenntnisnahme.</p> <p><i>Es wird auf die bereits durch Beschluss des Gemeinderats vom 30.09.2020 erfolgte Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen (vgl. Gemeinderatsdrucksache Nr. 137/2020). Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Verbreiterung der Langen Gasse ist aus verkehrlichen Gründen nachvollziehbar. Um die Lange Gasse nachhaltig und dauerhaft zu verbessern, müsste diese als Ganzes komplett saniert werden, was einem Neubau sehr nahe kommt. Da aber aufgrund der Bauweise mit Betonplatten für die Sanierung außergewöhnlich hohe Kosten zu erwarten sind ist eine Verbreiterung der Langen Gasse aus technischen und aus Kostengründen längerfristig einzu-stufen. Der Bereich Einmündung „Grabbengasse/Lange Gasse“ ist durch den Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ nicht betroffen.</i></p>
--	--	---	---

		<p><i>Maßnahmen wie bspw. die Anbringung eines Verkehrsspiegels weiterhelfen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus regen wir an, das Pflanzgebot entlang der L 1075, insbesondere an der Einmündung der Straße Holderäcker, so zu gestalten, dass durch diese Bepflanzung keine Sichtbehinderung auf die L 1075 gegeben ist.</i></p>	<p><i>Wird eingehalten.</i></p>
--	--	--	---------------------------------